

Satzung vom 04.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 22.03.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV.NRW S. 380), des § 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW S. 488), des § 90 SGB VIII und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - (KiBiz) und des Runderlasses des Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes NRW in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rommerskirchen in seiner Sitzung am 04. April 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Elternbeitrag

- (1) Für die Teilnahme an den Angeboten der OGS werden öffentlich-rechtliche Beiträge auf der Grundlage von § 5 Abs. 2 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) und gemäß des Runderlasses des Landes Nordrhein-Westfalen über die Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich in der jeweils gültigen Fassung, durch die Gemeinde Rommerskirchen erhoben.
Der Jahresbeitrag wird auf 12 gleiche Monatsraten aufgeteilt.
Der Beitragszeitraum entspricht dem Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließzeiten der OGS nicht berührt.
Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages gilt auch für den Fall, dass das Kind aus Krankheitsgründen die außerunterrichtlichen Angebote der OGS nicht besuchen kann oder ihnen auf Wunsch der Eltern teilweise oder regelmäßig fernbleibt.
- (2) Die Zahlungspflichtigen haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatliche Beiträge nach dieser Satzung zu entrichten. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen. Die Beitragshöhe ist sozial gestaffelt und ergibt sich aus der Beitragstabelle gem. der Anlage zu dieser Satzung.
- (3) Empfänger von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem Sozialgesetzbuch II und XII (Arbeitslosengeld II, Sozialgeld und Sozialhilfe) sowie Empfänger von Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz werden für die Dauer des Bezugs dieser Leistungen ohne Prüfung der tatsächlichen Höhe in die erste Einkommensstufe eingruppiert.

- (4) Auf Antrag wird der maßgebende Elternbeitrag für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschule halbiert, sofern ein beitragspflichtiges Geschwisterkind Einrichtungen oder Angebote im Sinne des § 90 Absatz 1, Ziffer 3 SGB VIII (Kindertageseinrichtung, Kindertagespflege) in Anspruch nimmt.
Als Nachweis dient hier die Festsetzung des Elternbeitrages durch Vorlage des Bescheides des Jugendhilfeträgers für die Kindertagesstätte bzw. Tagespflege. Eine Berücksichtigung erfolgt erst ab dem 1. des auf die Vorlage des entsprechenden Beleges folgenden Monats.
- (5) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen. Lebt das Kind mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieses an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (6) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld ausgezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die zweite Einkommensgruppe ergibt.
Dies gilt auch für Kinder, die Leistungen der wirtschaftlichen Kinder- und Jugendhilfe nach § 27 Abs. 2 SGB VIII in Verbindung mit § 34 SGB VIII – Heimerziehung – beziehen.
Als Nachweis ist der Pflegeausweis bzw. eine Bescheinigung des Jugendamtes vorzulegen.
- (7) Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 3 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Gemeinde Rommerskirchen
Der Bürgermeister

(Dr. Martin Mertens)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 04.04.2019 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme an den Angeboten der offenen Ganztagschulen der Gemeinde Rommerskirchen vom 22.03.2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666 zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. April 2002 kann eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Rommerskirchen vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rommerskirchen, den 08.04.2019

gez.

(Dr. Martin Mertens)
Bürgermeister